

RUNDSCHREIBEN

12. Mai 2020 | A-1/6 – 113



Österreichischer Apothekerverband
Partner für eine sichere Zukunft

2025
APOTHEKE

Inhalt:

- 1I COVID-19/Fristen im Arbeitsschutz 2020
- 2I Erste-Hilfe-Auffrischkurse

1I COVID-19/Fristen im Arbeitsschutz 2020

Wiederkehrende Prüfungen, Messungen und Untersuchungen von Arbeitsmitteln in der Apotheke müssen in bestimmten Intervallen vom jeweiligen Anbieter durchgeführt werden – z. B. die Überprüfung von Feuerlöschern oder von Alarmanlagen. Aktuell ist durch die Coronakrise allerdings nicht für alle derartigen Prüfungen ausreichend Personal vorhanden. In diesen Fällen lässt das Arbeitsinspektorat eine Ausdehnung der Fristen bis Ende des Jahres 2020 zu.

Wenn Sie wissen möchten, ob eine notwendige Überprüfung auch wirklich durchgeführt werden kann oder verschoben werden muss, kontaktieren Sie bitte die jeweils zuständige Firma.

Wiederkehrende Prüfungen im Arbeitsschutz umfassen z. B.:
Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmanlagen, Klima- oder Lüftungsanlagen, Brandmeldeanlagen und Löschgeräte.

Eine Übersicht über wiederkehrende Prüfungen und Wartungsintervalle finden Sie in der Anlage.

2I Erste-Hilfe-Auffrischkurse

Erste-Hilfe-Kurse müssen alle vier Jahre (8 Stunden) bzw. alle zwei Jahre (4 Stunden) aufgefrischt werden. Der Abstand von höchstens 4 Jahren beginnt mit dem zuletzt absolvierten Erste-Hilfe-Kurs.



Wegen der Coronakrise stehen aktuell nicht überall ausreichend Schulungsplätze zur Verfügung. In diesem Fall können Sie Ihren Auffrischkurs nach hinten verschieben – bis Ende 2020 ist dafür Zeit.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Kursanbieter.

Mit besten Grüßen

Das Präsidium des Österreichischen Apothekerverbands



Jürgen Rehak



Thomas W. Veitschegger



Andreas Hoyer



Übersicht Wartungsintervalle für übliche Arbeitsmittel und Geräte in Apotheken

	Intervall	Quelle	Aufbewahrung
Aktualität von Fachliteratur bei elektronischer Version	nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft	§ 9 ABO	
Alarmanlagen	1x jährlich ; max. 15 Monate	§13(1) ArbeitsstättenVO	3 Jahre (Achtung wegen Versicherungsschutz!)
Anrufbeantworter / Telefonanlage	Laut Hersteller		
Bankomatkassen / -terminals	bei Wartungsvertrag üblicherweise – 1x jährlich	jeweiliger Wartungsvertrag	
Blitzschutzanlage	Längstens 3 Jahre	§15(3) ESV	Letzte beide Befunde
Blutdruckmessgerät	Laut Hersteller / Betriebsanleitung Aber mindestens alle 2 Jahre	§7 Medizinproduktebetr.VO	
Boiler / Warmwasser	Laut Hersteller		
Brandmeldeanlagen / Rauchmelder	1x jährlich ; max. 15 Monate	§13(1) ArbeitsstättenVO	3 Jahre
Defibrillator	Laut Hersteller / Betriebsanleitung	MPG	
durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte (Lagerroboter)	1x jährlich ; max. 15 Monate Bzw. laut Wartungsvertrag und Angaben des Herstellers	§8 ArbeitsmittelVO	Bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels; Bestätigung der erfolgten Prüfung durch Prüfplakette
EDV-Hardware	Laut Wartungsvertrag oder nach eigenem Ermessen (Verstauben!)		
Elektr. Schiebetüren (kraftbetriebene Türen und Tore)	1x jährlich ; max. 15 Monate	§8 ArbeitsmittelVO	3 Jahre, Prüfbuch
Explosionsschutz elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	Längstens 2 Jahre	§7(2) VEXAT	
Faxgerät / Schnurlostelefon	keine fixen Angaben (Achtung Batterie/Akku Laufzeiten beachten)		
Feuerlöscher	Jd. 2. Kalenderjahr; max. 27 Monate	§13(2) ArbeitsstättenVO	Kann entfallen wenn Prüfdatum durch Aufkleber bestätigt ist
Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit mehr als 30 kW Nennwärmeleistung	1x jährlich; max. 15 Monate	§8 ArbeitsmittelVO	Bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels; Bestätigung der erfolgten Prüfung durch Prüfplakette
Gasbrenner/Kartusche	Tägl. auf Gasaustritt/Dichtheit überprüfen	VEXAT	

Geldzähl- bzw. Geldprüfmaschine	bei Wartungsvertrag üblicherweise 1x jährlich (um Fälschungssicherheit zu gewährleisten jährlich empfohlen) oder nach eigenem Ermessen		
Geschirrspüler	keine fixen Angaben (Dichtungen und Schmutzfilter regelmäßig überprüfen)		
Heizung	keine fixen Angaben (zumindest 1x jährlich Entlüftung empfohlen)		
Internetanschluss	Geschwindigkeitsmessungen durchführen, Firewall, Virens Scanner updaten		
Ionenaustauscher	Laut Hersteller; Wasser muss Ph.Eur. Monographie ‚Gereinigtes Wasser‘ entsprechen		
Klima- oder Lüftungsanlagen	1x jährlich ; max. 15 Monate	§13(1) ArbeitsstättenVO	3 Jahre
Kühlgeräte für Arzneimittel (DIN 58345)	Regelmäßige Kalibrierung nach Angaben des Herstellers empfohlen		
Kühlschrank	Temperatur und Thermometer laufend überprüfen – Datenlogger auswerten!	§5 (5) ABO 2005 iVm §§33 (3) Z2 und 15 (1) AMBO 2009	5 Jahre empfohlen, (<i>siehe Kammerinfo Nr. 29/2013</i>)
Laminar-Airflow	längstens alle 2 Jahre	ÖRRG-Richtlinie	
Leitern	Vor jeder Verwendung auf offensichtliche Beschädigungen; Überprüfung einmal jährlich	ÖNORM Z 1510 („Stand der Technik“)	
Liftanlagen (Personen & Waren)	Aufzüge für Personen: 1x jährlich Güteraufzüge: alle 2 Jahre Kleingüteraufzug: alle 3 Jahre	§4(3) HebeanlagenbetriebsVO; ArbeitsmittelVO	Prüfbuch; Aufzugs- bzw. Anlagenbuch
Messgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten (wenn für Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln verwendet)	Nacheichung alle 2 Jahre	§ 11 iVm §15 MEG	
Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur (wenn für Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln verwendet)	Nacheichung alle 2 Jahre	§ 11 iVm §15 MEG	
Nachtdienstanzeige / -glocke	Beleuchtung, Tasten und Klingelton vor jedem Nachtdienst	ABO	
Personenwaage	Laut Hersteller		
Radio, netzunabhängig	Batterien auf Leistung und Dichtheit überprüfen (zumindest alle 3 Monate)	§ 26 ABO	
Salbenrührwerke	Laut Wartungsvertrag bzw. Handbuch		

Sicherheitsbeleuchtungsanlage	1x jährlich; max. 15 Monate augenscheinliche Kontrolle der Leuchten monatlich (entfällt bei selbstprüf. Anlagen)	§13(1) ArbeitsstättenVO §13(6) ArbeitsstättenVO	3 Jahre, evtl. Prüfbuch (Aufzeichnungen über Kontrolle der Leuchten: 6 Monate)
Sicherheitsschrank	Rein mechanisch: Alle 6 Jahre (wenn von Behörde nicht anders bestimmt) Mit Elektrischer Anlage (z.B. Lüftung): alle 3 Jahre	§15(1) VbF	Prüfbescheinigung aufbewahren
Sicherheitswerkbank	Laut Hersteller		
Sprinkleranlage / stationäre Löschanlage	Jd. 2. Kalenderjahr; max. 27 Monate	§13(2) ArbeitsstättenVO	3 Jahre
Taschenlampe	Batterien regelmäßig auf Funktion und Dichtheit überprüfen		
Thermometer / Datenlogger	Regelmäßige Auswertung und Speicherung (Daten speichern 1x monatlich bzw. abhängig vom Speicherplatz des Loggers) Kalibrierung nach Angaben des Herstellers		5 Jahre empfohlen, (<i>siehe Kammerinfo 29/2013</i>)
Trockenschrank	Laut Hersteller		
Verbandkasten	Ablaufdatum	MPG	
Waagen lt. §11 MEG	Nacheichung alle 2 Jahre	§ 11 iVm §15 MEG	durch Plakette/Aufkleber bestätigt
Wasserbad	Laut Hersteller		
Überprüfung elektrischer Anlagen	3 Jahre bei außergewöhnlicher Belastung, nach Vorschreibung der Behörde oder in explosionsgefährdeten Bereichen 10 Jahre (Handels- und Dienstleistungsbetriebe wenn keine außergewöhnliche Beanspruchung)	§9 ESV	Befund der letzten Überprüfung

ABO ... Apothekenbetriebsordnung 2005
ESV ... Elektroschutzverordnung
ÖRRG ... Österr. Reinraumgesellschaft

AMBO ... Arzneimittelbetriebsordnung 2009
MEG ... Maß- und Eichgesetz
VbF ... Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

AM-VO ... Arbeitsmittelverordnung
MPG ... Medizinproduktegesetz
VEXAT ... Verordnung explosionsfähige Atmosphären

Alle Angaben in der vorliegenden Übersicht wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet; dennoch kann von den Autoren und vom Österreichischen Apothekerverband keine Haftung für Vollständigkeit und eventuelle Fehler übernommen werden. Die Zusammenstellung dient ausschließlich der Information, es wurden nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften angeführt.